



**GEMEINDE  
RÜMLANG**

**100**

**Gemeindeordnung der  
politischen Gemeinde Rümlang  
vom 26. November 2017**



## **Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rümlang**

vom 26. November 2017

## **Inhalt**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>4</b>
1. Die politischen Rechte	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
3. Gemeindeversammlung	7
<b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	<b>9</b>
1. Allgemeine Bestimmungen	9
2. Gemeinderat	10
3. Eigenständige Kommissionen	15
3.1 Baukommission	15
3.2 Feuerwehrkommission	16
3.3 Sozialhilfebehörde	17
3.4 Werkkommission	18
3.5 Kommission für Grundsteuern	20
<b>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b>	<b>20</b>
1. Unterstellte Kommissionen	20
2. Rechnungsprüfungskommission	20
3. Wahlbüro	22
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	22
<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
1. Inkrafttreten	22
2. Übergangsregelung	23



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Gemeinde-  
ordnung*

Artikel 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

*Gemeindeart*

Artikel 2

Rümlang bildet eine politische Gemeinde.

*Festlegung  
des Gemeinde-  
vorstandes*

Artikel 3

Der Gemeinderat bildet den Gemeindevorstand. Er führt die Gemeinde im Rahmen der eigenen Kompetenzen.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. Die politischen Rechte

*Stimm-  
und Wahlrecht,  
Wählbarkeit*

Artikel 4

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Sowohl für die Wahl in den Gemeinderat wie auch für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

<sup>3</sup> Für die Wahl in eigenständige Kommissionen ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang erforderlich.

<sup>4</sup> Für die Wahl als Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter sowie als Friedensrichterin bzw. Friedensrichter sowie für die Wahl in übrige Kommissionen ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich.

<sup>5</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### Artikel 5

*Verfahren*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

### Artikel 6

*Urnenwahlen*

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
4. die vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
5. die vier Mitglieder der Baukommission.

### Artikel 7

*Erneuerungs-  
und  
Ersatzwahlen*

<sup>1</sup> Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Gemeinderates sowie des Präsidiums werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

<sup>2</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane, mit Ausnahme des Gemeinderates, gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### Artikel 8

*Obligatorische  
Urnen-  
abstimmung*

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck,

3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts sowie Austritt aus denselben,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, sowie Austritt aus denselben,
7. Grenzbereinigungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

*Fakultatives  
Referendum*

Artikel 9

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Ausgabebeschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie Beschlüsse über die Eingehung dinglicher Rechte, insbesondere Baurechtsverträge.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### Artikel 10

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

*Einberufung  
und Verfahren*

#### Artikel 11

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung im offenen Verfahren.

*Wahlbefugnisse*

#### Artikel 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

*Rechtsetzungs-  
befugnisse*

1. das Personalrecht der politischen Gemeinde Rümlang,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht bestimmt sind.

#### Artikel 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

*Planungs-  
befugnisse*

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.



*Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse*

Artikel 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 8 GO) unterliegen,
2. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von nicht grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Grenzvereinigungen, die unbebautes Gebiet betreffen, insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
6. den Beschluss über die Aufnahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht hoheitlich zugewiesen werden,
7. die Änderung von bestehenden Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

*Finanzbefugnisse*

Artikel 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,

6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500 000,
12. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4 000 000,
13. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4 000 000,
14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### Artikel 16

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die dafür notwendigen Reglemente.

*Geschäfts-  
führung*

##### Artikel 17

Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung in einem Reglement. Dabei sorgt er für eine bürgernahe Verwaltung.

*Grundsätze der  
Verwaltungs-  
organisation*



*Beratende  
Kommissionen  
und  
Sachverständige*

#### Artikel 18

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

<sup>2</sup> In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

*Aufgaben-  
übertragung an  
einzelne  
Mitglieder oder  
an Ausschüsse*

#### Artikel 19

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Übertragung von Bereichen im Sinne von Absatz 1 bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## 2. Gemeinderat

*Zusammen-  
setzung*

#### Artikel 20

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Gemeinderat im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

**Artikel 21**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

*Aufgaben-  
übertragung an  
Gemeinde-  
angestellte*

**Artikel 22**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die erste und die zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten,
- b) das Präsidium eigenständiger Kommissionen,
- c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
- b) das Präsidium und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros,
- e) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern.

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) die Kommandantin bzw. den Kommandanten des Zivilschutzes,
- c) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr sowie die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit diese durch den Gemeinderat zu bestimmen sind,
- d) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
- e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
- f) die Mitglieder in die zivile Gemeindeführungsorganisation sowie die Abgeordneten in regionale Führungsorganisationen.

*Wahl-  
und Anstellungs-  
befugnisse*

*Rechtsetzungs-  
befugnisse*

## Artikel 23

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen bezüglich Organisation, Leitung, Übertragung von Aufgaben an Behörden und Gemeindeangestellte sowie über die Regelung unklarer Zuständigkeiten.

Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Tarifordnung für Gemeindegebühren.

*Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse*

## Artikel 24

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
8. die Festlegung der Massnahmen für die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltgleichgewichtes für eine Betrachtungsperiode von acht Jahren, wobei vier Jahre zeitlich zurückliegen müssen. Die Massnahmen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung und die Aufhebung von Stellen in der Gemeindeverwaltung und sämtlichen Gemeindebetrieben,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,
7. Grenzbereinigungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
10. Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,
11. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,
12. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und Genossenschaftswegen,
13. Aufhebung öffentlicher Strassen,
14. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung.

*Finanzbefugnisse* Artikel 25

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600 000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150 000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500 000,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 000 000,

10. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4 000 000,
11. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4 000 000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 000 000,
13. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### Artikel 26

*Gemeinde-  
präsident*

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident stellt gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber das operative Geschäft der Gemeinde sicher.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben im Sinne von Ziffer 1 in der Geschäftsordnung.

#### Artikel 27

*Gemeinde-  
schreiber*

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber steht dem gesamten Personal der politischen Gemeinde vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber, gestützt auf Artikel 21 GO, die notwendigen Kompetenzen in einem Reglement.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Baukommission**

#### Artikel 28

*Zusammen-  
setzung*

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.


*Aufgaben*
**Artikel 29**

Die Baukommission erteilt selbstständig im Rahmen der geltenden Baugesetzgebung Baubewilligungen.

In nachstehenden Fällen stellt sie dem Gemeinderat

Antrag:

- a) Baubewilligung mit Ausnahmen,
- b) Rekursvernehmlassungen,
- b) Bauten, die nach §357 PBG zu beurteilen sind.

*Aufgaben-  
übertragung an  
Gemeinde-  
angestellte*
**Artikel 30**

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechtes.

*Anträge an die  
Gemeinde-  
versammlung  
und an die Urne*
**Artikel 31**

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **3.2 Feuerwehrkommission**

*Zusammen-  
setzung*
**Artikel 32**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon eines als Präsidentin bzw. Präsident, der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung sowie einem weiteren vom Gemeinderat eingesetzten Mitglied.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Ein Verwaltungsangestellter nimmt an den Kommissionsitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

*Aufgaben*
**Artikel 33**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission stellt die zeitgemässe operative Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Rümlang im Rahmen der geltenden Gesetzgebung sicher.

**Artikel 34***Finanzbefugnisse*

Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. Anträge an den Gemeinderat für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben.

**Artikel 35***Aufgaben-  
übertragung an  
Gemeinde-  
angestellte*

Die Feuerwehrkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

**Artikel 36***Anträge an die  
Gemeinde-  
versammlung  
und an die Urne*

Anträge der Feuerwehrkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

**3.3 Sozialhilfebehörde****Artikel 37***Zusammen-  
setzung*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Artikel 38***Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde stellt die Hilfe in Notlagen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rümlang im Sinne des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich sicher.


*Finanzbefugnisse*
**Artikel 39**

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. Anträge an den Gemeinderat für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben.

*Aufgaben-  
übertragung an  
Gemeinde-  
angestellte*
**Artikel 40**

Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

*Anträge an die  
Gemeinde-  
versammlung  
und an die Urne*
**Artikel 41**

Anträge der Sozialhilfebehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **3.4 Werkkommission**

*Zusammen-  
setzung*
**Artikel 42**

<sup>1</sup> Die Werkkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher als Präsidentin bzw. Präsident, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, dem Projektleiter Tiefbau und dem Werkmeister.

<sup>2</sup> Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Der Projektleiter Tiefbau und der Werkmeister haben lediglich beratende Stimme.

**Artikel 43***Aufgaben*

Die Werkkommission ist für die Sicherstellung einer adäquaten Infrastruktur im Bereich des Tiefbaues zuständig. Sie projiziert Sanierungen und Neubauten von Anlagen im Rahmen der laufenden Investitionsplanung.

**Artikel 44***Finanzbefugnisse*

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. Anträge an den Gemeinderat für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben.

**Artikel 45***Aufgaben-  
übertragung an  
Gemeinde-  
angestellte*

Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechtes.

**Artikel 46***Anträge an die  
Gemeinde-  
versammlung  
und an die Urne*

Anträge der Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.



### 3.5 Kommission für Grundsteuern

#### Aufgaben

#### Artikel 47

<sup>1</sup> Die Kommission für Grundsteuern besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Kommission obliegt die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug der Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Steuersekretärin bzw. der Steuersekretär bereitet die Einschätzungsanträge vor und führt das Protokoll.

## IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

### 1. Unterstellte Kommissionen

#### Unterstellte Kommissionen

#### Artikel 48

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kunst- und Kulturkommission,
- b) Betriebskommission Alterszentrum Lindenhof,
- c) Kommission für Naturförderung,
- d) IT-Kommission,
- e) Planungskommission.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

### 2. Rechnungsprüfungskommission

#### Zusammen- setzung

#### Artikel 49

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

**Artikel 50***Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

**Artikel 51***Herausgabe  
von Unterlagen*

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

**Artikel 52***Prüfungsfristen*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

**Artikel 53***Finanztechnische  
Prüfstelle*

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.



### 3. Wahlbüro

*Zusammen-  
setzung*

Artikel 54

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

*Aufgaben*

Artikel 55

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### 4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

*Aufgaben  
und Anstellung*

Artikel 56

<sup>1</sup> Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 1. Inkrafttreten

*Inkrafttreten*

Artikel 57

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 18. April 2018 in Kraft.

## **2. Übergangsregelung**

Artikel 58

Bestehende Behörden, Kommissionen und organisatorische Einheiten bleiben bis zum Ende der Amtsperiode 2014–2018 unverändert bestehen.

*Übergangs-  
regelung*

---

Glattalstrasse 201  
8153 Rümlang

---

T 044 817 75 00  
F 044 818 01 18

---

[www.ruemlang.ch](http://www.ruemlang.ch)

---